

Hinweise zum Antragsverfahren für G8GTS

1. Errichtungsvoraussetzungen und Beteiligungsrechte

Errichtungsvoraussetzung ist das schulische Bedürfnis (14 Absatz 3 SchulG). Aufgrund einer Bedarfserhebung muss nachgewiesen werden, dass dieses Bedürfnis für G8GTS an dem Gymnasium besteht, für das der Antrag gestellt wird.

Die Einrichtung von G8GTS bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Die Beteiligung der kommunalen Gremien richtet sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften.

Innerhalb der Schule bzw. des Schulsystems bestehen folgende sonstige Beteiligungsrechte:

- Benehmen des Schulleiternbeirates (§ 40 Abs. 5 Nr. 2 SchulG)
- Anhörung des Schulausschusses (§ 48 Abs.2 Nr. 1 SchulG)
- Benehmen des Regionalelternbeirates (§ 43 Abs. 6 Nr. 2 SchulG)
- Erörterung mit dem Bezirkspersonalrat (§ 84 Nr. 5 LPersVG)

Bei der Errichtungsentscheidung wird auch das Votum der Gesamtkonferenz (§ 27 Abs. 1 SchulG), der Klassensprecherversammlung (§ 33 Abs. 1 SchulG) und des örtlichen Personalrats (§ 69 Abs. 2 LPersVG) berücksichtigt.

2. Verfahren

- (1) Schulträger und Schule, letztere vertreten durch die Schulleitung, reichen nach entsprechenden Beratungen in den schulischen und kommunalen Gremien für das Schuljahr 2010/2011 einen Antrag bis zum **30. Mai 2009 bei der Schulbehörde** ein. Dieser Antrag muss die in der beigefügten Checkliste dargelegten Anforderungen berücksichtigen.

Adresse der Schulbehörde für Gymnasien im Aufsichtsbezirk

Trier: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

Neustadt/Weinstraße: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt/Weinstraße,

Koblenz: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Südallee 15 – 19, 56068 Koblenz.

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

- (2) Parallel zur Antragstellung ist das beigefügte Formblatt ausgefüllt und unterschrieben an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zu senden (auf dem Postweg oder per Telefax: 06131 / 16-4005).

(3) Die Schulbehörde sichtet und überprüft die eingereichten Anträge und erörtert mit dem Ministerium einen Entscheidungsvorschlag. **Das Ministerium entscheidet bis September 2009, welche Anträge im Rahmen der Eckpunkte des Projekts umgesetzt werden können.** Die entsprechenden Schulen erhalten eine Errichtungsoption.

(4) Die Schulen, die eine Errichtungsoption erhalten haben, führen zu gegebener Zeit ein Anmeldeverfahren durch, in dem eine Mindestschülerzahl für die Klassenstufe 5 im Schuljahr 2010/11 erreicht werden muss. Diese muss so groß sein, dass die bisherige durchschnittliche Zügigkeit des betreffenden Gymnasiums höchstens um eine Klasse unterschritten wird. (Beispiel: Ein Gymnasium, das bisher durchschnittlich 4-zügig war, muss für den Beginn von G8GTS in Klassenstufe 5 mindestens 3-zügig sein.)

Um für den Fall, dass G8GTS wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht eingerichtet werden kann, die Schule in das reguläre Anmeldeverfahren eingliedern zu können, ist die Anmeldung für G8GTS bei öffentlichen Schulen Anfang Februar bzw. bei Schulen in privater Trägerschaft Ende Januar vorzunehmen.

Nach erfolgreich abgeschlossenem Anmeldeverfahren leitet die Schulbehörde die oben genannten förmlichen Beteiligungsverfahren ein. Dabei wird die Antragstellung des Schulträgers als Zustimmung gewertet. Eindeutige Stellungnahmen der schulischen Gremien im Rahmen der Antragstellung können ebenfalls als förmliche Beteiligung gewertet werden.

(5) Hinweis für Privatschulträger und Privatschulen:

Gymnasien in freier Trägerschaft können ebenfalls als G8GTS geführt werden. Ein Träger einer staatlich anerkannten Privatschule richtet einen entsprechenden Antrag an die staatliche Aufsichtsbehörde. Sofern die Bedingungen des Auswahlverfahrens erfüllt sind, kann die Genehmigung des 8-jährigen Bildungsganges zum 01.08.2010 erfolgen. § 22 Schulgesetz wird berücksichtigt.